

---

## **Kantonale Volksinitiative «Gute Schule Graubünden – Mitsprache Lehrplänen»**

---

*Die Initiative verlangt folgende Änderungen im Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (BR 421.000) vom 21. März 2012 (Änderungen hervorgehoben):*

### *Art. 29 Fächer, Lehrplan*

<sup>1</sup> *Die Regierung bestimmt die Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtfächer und erstellt den Lehrplan für die Volksschule. Der Lehrplan regelt verbindlich die grundlegenden Inhalte und Ziele des Unterrichts in den einzelnen Fächern und die Jahresziele der einzelnen Klassen. Der Lehrplan oder grundlegende, strukturelle oder inhaltliche Änderungen des Lehrplans, sind vom Grossen Rat zu genehmigen. Der Genehmigungsbeschluss sowie die wichtigen gesetzlichen Regelungen über die Umsetzung des Lehrplans unterliegen dem fakultativen Referendum.*

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> *Der Lehrplan ist nach Möglichkeit interkantonal zu koordinieren. Interkantonale Vereinbarungen zu den Lehrplänen müssen vom Grossen Rat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum.*

### *Artikel 103 Übergangsrecht*

<sup>1</sup> *Lehrpläne, welche nach der Annahme der vorliegenden Initiative in Revision sind oder eingeführt werden, bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (vgl. Artikel 29, Absatz 1, Satz 2, 3 und 4). Bereits eingeführte Lehrpläne sind innerhalb von 2 Jahren gemäss Artikel 29 Absatz 1, Satz 2, 3 und 4 anzupassen oder neu zu erlassen.*